



NACHHALTIGKEITSFILTER FÜR ÖFFENTLICHE MITTEL

Leitfaden zur Anwendung der EU-Taxonomie



Impressum

Herausgeber: WWF Deutschland, Reinhardtstraße 18, 10117 Berlin
Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie gGmbH, Döppersberg 19, 42103 Wuppertal

Stand: November 2020

Autoren: Jens Teubler, Senior Researcher, Wuppertal Institut;
Niklas Söndgen, WWF Deutschland

Mitarbeit von: David Knewitz & Matthias Kopp, WWF Deutschland

Lektorat: Ulrike Bauer Public Relations, www.ulrikebauer-pr.de

Kontakt: Niklas Söndgen, niklas.soendgen@wwf.de; Jens Teubler, Jens.Teubler@wupperinst.org

Layout: Silke Roßbach, www.silke-rossbach.de

Bildnachweise: WWF Deutschland

INHALT

1. Zusammenfassung	4
2. Leitfaden für nachhaltige Förderprogramme und Vergabeverfahren öffentlicher Mittel	7
2.1 Die Taxonomie ist der beste Standard, den wir haben	7
2.2 Taxonomie angewendet am Beispiel der Ausgestaltung der Förderprogramme im Konjunkturpaket	10
2.3 Der Leitfaden	10
2.4 Förderebenen	12
2.5 Entscheidungsbaum für nachhaltige Transformation durch staatliche Förderung	16
3. Beispiele zur Reglementierung entlang des Entscheidungsbaumes	18
3.1 Beispiel: Investitionen durch nachhaltigkeitsrelevante Unternehmen	18
3.2 Beispiel: Flottenaustauschprogramm für Handwerker	21
3.3 Beispiel: Bonusprogramm für Zukunftsinvestitionen der Fahrzeughersteller und der Zulieferindustrie	26
4. Anwendung des Leitfadens in der Praxis und Weiterentwicklung der Taxonomie-Verordnung	32
4.1 Praktische Anwendung	32
4.2 Weiterentwicklung der Taxonomie	34

1. Zusammenfassung

Gegen die wirtschaftlichen Folgen der Coronakrise hat die Bundesregierung weitreichende Konjunkturmaßnahmen beschlossen und in diesem Zusammenhang einen Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) eingerichtet. Dabei wird jedoch deutlich, dass Förderprogramme und Vergabeverfahren öffentlicher Mittel nicht an der Tragfähigkeit unseres Planeten ausgerichtet sind. Im Konjunkturpaket ist keine Systematik enthalten, die sicherstellt, dass eine nachvollziehbare Rückbindung an das durch die Bundesregierung völkerrechtlich vereinbarte und gesellschaftlich getragene Pariser Klimaabkommen und an die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDGs) erfolgt. So können kurz- und mittelfristig eingesetzte Konjunkturmaßnahmen durch Pfadabhängigkeiten unsere Umwelt und unser Klima gefährden.

Der WWF Deutschland und das Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie fordern, die Lenkung öffentlicher Mittel mit den Nachhaltigkeitsanforderungen unserer Zeit zu verbinden. Greift die Öffentliche Hand mit der Allokation von Kapital – und damit mit von der gesamten Gesellschaft getragendem Steuergeld – in den Markt ein, so muss das Erreichen von gesamtgesellschaftlichen Zielen als Prämisse gelten. Ob durch direkte eigene Investitionen, Auflegen von Förderprogrammen und Konjunkturpaketen oder durch die Vergabe vergünstigter Kredit- oder Finanzierungsoptionen – das Handeln der Bundesregierung muss Impulse setzen, die die Privatwirtschaft darin unterstützt, ihr Wirtschaften auf das 1,5°-Ziel des Pariser Klimaabkommens auszurichten. Dieser strukturelle Transformationsprozess erfordert, dass öffentliche Mittel so eingesetzt werden, dass sie eine möglichst große, nachhaltige Wirkung haben. Das kann entweder unmittelbar und direkt durch Mittelzugang, durch Schaffung von Risikoabsicherung oder dadurch erfolgen, dass Finanzierungsbedingungen an die Nachhaltigkeitsperformance von Unternehmen in emissionsrelevanten Industrien angepasst werden.

Im Mai 2020 hat der WWF Deutschland gemeinsam mit Germanwatch e.V. eine Publikation mit dem Titel „Ziele – Pfade – Transparenz“ veröffentlicht, in der bereits Wege aufgezeigt werden, Konjunkturprogramme im Einklang mit der (sozio-ökologischen) Transformation auf Basis der EU-Taxonomie-vorschläge zu strukturieren¹. Wichtige Kriterien dafür umfassen:

- » Transformationspfade im Einklang mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens für Branchen und Sektoren als Grundlage etablieren.

¹ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=uriserv:OJ.L_.2020.198.01.0013.01.DEU

- » Unternehmerische Klimaziele im Einklang mit den Transformationspfaden fordern und fördern.
- » Die EU-Taxonomie als Standard für die Definition nachhaltigen Wirtschaftens etablieren, ihre Anwendung ausweiten und als Entscheidungsgrundlage für die Vergabe öffentlicher Gelder anwenden.
- » Keine falschen – d. h. mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens nicht compatible – „lock-in“-Effekte durch öffentliche Gelder kreieren.
- » Die Berichterstattung und Datenlage zu nachhaltigkeitsrelevanten Informationen verbessern.

Im Zentrum steht dabei der Umgang mit denjenigen Wirtschaftssektoren, die für das Erreichen der Klima- und Nachhaltigkeitsziele erfolgskritisch sind. Diese emissionsintensiven Industrien müssen konsequent klimaneutral werden und werden im Folgenden als „zu transformierende“ Industrien behandelt. Nur wenige Wirtschaftssektoren sind hiervon ausgenommen, weil sie bereits nachhaltig oder nicht relevant für die Transformation sind, oder weil sie sich grundsätzlich nicht transformieren können (z. B. kohlebasierte Geschäftsmodelle). Darüber hinaus sind vermehrt überkommene Technologien (z. B. Verbrennungsmotoren) hiervon auszunehmen. Gerade jedoch für die transformationsfähigen Bereiche der Wirtschaft sollte ein einheitlicher Standard als Leitplanke dienen.

Daraus ergeben sich konkrete Anforderungen an die Vergabe von Mitteln der Öffentlichen Hand. Denn sie ist einerseits dafür verantwortlich, die sich selbst gesetzten Ziele zu erreichen, und hat sich andererseits mit der EU-Taxonomie einen bereits geeigneten allgemeingültigen Standard geschaffen. Diesen gilt es anzuwenden und damit die folgenden Prinzipien aufzustellen:

- » Klare Signale an alle Akteure im Markt, dass öffentliche Mittel zur Unterstützung der Wirtschaft nur noch im Einklang mit der Erreichung von Klima- und Nachhaltigkeitszielen eingesetzt werden.
- » Der Fortschritt zur Zielerreichung muss messbar sein und nachgehalten werden können.
- » Eine Methodik unter Anwendung der EU-Taxonomie ist eindeutig und klar nachvollziehbar.

- » Der Prozess beinhaltet klare „do no harm“-Prüfungen im Einklang mit dem European Green Deal. Das bedeutet, ein positiver Beitrag zu einem Nachhaltigkeitsziel darf ein anderes nicht gefährden.
- » Die nachhaltige Mittelvergabe muss alle für die Transformation relevanten Bereiche umfassen.
- » Die Anwendung ist verständlich, zielorientiert und zielangemessen und zudem leistbar für den Einsatz öffentlicher Mittel im Rahmen der Umsetzung von Konjunktur- oder Förderprogrammen – sowohl für Behörden als auch für Unternehmen.

Kurzum: Es müssen steuerungsrelevante Elemente ausgearbeitet werden, um über Förderprogramme und Vergabeverfahren öffentlicher Mittel die erforderliche Transformation von Real- und Finanzwirtschaft zum zentralen Maßstab zu machen. Die technischen Prüfkriterien der EU-Taxonomie können hierfür als wissenschaftsbasierte und europaweit abgestimmte Leitplanken herangezogen werden. So kann das Handeln der Öffentlichen Hand auf Nachhaltigkeit ausgerichtet und negative Lock-in-Effekte vermieden werden – wie z. B. durch im Rahmen von Konjunkturprogrammen geförderte, nicht zukunftsfähige und nicht nachhaltige Technologien wie Verbrennungsmotoren. Damit würden zudem notwendige Strukturanpassungen von Branchen verhindert.

Das folgende Papier dient als Leitfaden zur mehrstufigen, praktischen Anwendung von Prüfkriterien für Nachhaltigkeit in der Vergabe öffentlicher Mittel. Es zeigt am Beispiel des Krisenbewältigungspaketes der Bundesregierung, wie die Grenzwerte und technischen Prüfkriterien der EU-Taxonomie von öffentlichen Institutionen verwendet werden können, um Konjunkturmaßnahmen oder Förderprogramme an Nachhaltigkeit und den Grenzen unseres Planeten auszurichten. Hierfür illustriert dieser Leitfaden einen möglichen Anwendungsbereich, indem er wie ein „Nachhaltigkeitsfilter“ auf Grundlage der Taxonomie über die Themenbereiche wie das Flottenaustauschprogramm für Handwerker und Zukunftsinvestitionen für Fahrzeughersteller und Zulieferindustrie gelegt wird. Die Prüfung geplanter wirtschaftlicher Aktivitäten folgt dabei vier aufeinander aufbauenden Stufen. Fällt eine geplante Investition oder Förderung durch alle vier Prüfschritte, sollte sie nicht erfolgen.

Die erste Ebene prüft zunächst die Nachhaltigkeitsrelevanz des Mittelempfängers. Ist ein Unternehmen nachhaltigkeitsrelevant, so wird in der zweiten Ebene geprüft, ob dessen von den öffentlichen Geldern unterstützte wirtschaftliche Tätigkeiten im Einklang mit den Grenzwerten der EU-Taxonomie stehen. Sind bestimmte Vorhaben in Ausnahmefällen nicht in den technischen Prüfkriterien der Verordnung erfasst, prüft die nächste Ebene, ob aber Innova-

tionen gefördert werden, die entlang der gesamten Wertschöpfungskette eines Unternehmens einen positiven Effekt erzielen. Eine Einordnung in die vierte und letzte Ebene erfolgt nur dann, wenn keine der oben genannten Prüfungen angewendet werden. In dieser Kategorie sollen Mittel unter der Voraussetzung vergeben werden, dass sich Unternehmen wissenschaftsbasierte Klimaziele setzen und den Fortschritt in der Erreichung nachweisen.

So ergibt sich ein Leitbild für zukünftige Förderprogramme und Vergabeverfahren öffentlicher Mittel – inkl. Anwendungsbeschreibung, Entscheidungsbaum entlang unterschiedlicher Anwendungsebenen der Taxonomie sowie Lösungsansätzen bei Sonderfällen.

2. Leitfaden für nachhaltige Förderprogramme und Vergabeverfahren öffentlicher Mittel

2.1 Die Taxonomie ist der beste Standard, den wir haben

Mitte Dezember 2019 einigten sich die Kommission, der Rat und das Europäische Parlament auf die Taxonomie-Verordnung². Ihr Ziel ist es, nachhaltige Investitionen zu fördern, um die Ziele des Pariser Klimaabkommens zu erreichen³. Die Verordnung enthält einen Rahmen zur Bewertung der Klimaperformance von Unternehmen mit Blick auf Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Klimakrise. Dazu werden technische Nachhaltigkeitskriterien (Grenzwerte) für ausgewählte wirtschaftliche Tätigkeiten definiert. Diese Grenzwerte wurden im Einklang mit wissenschaftlichen Erkenntnissen, durch eine unabhängige technische Expertengruppe (TEG) erarbeitet. So sind schon heute bereits für die meisten klima- und nachhaltigkeitsrelevanten Wirtschaftssektoren wissenschaftsbasierte Standards geschaffen. Die Taxonomie ist von sektorübergreifender Bedeutung und betrifft sowohl Unternehmen der Finanzwirtschaft als auch die Realwirtschaft. Eine bessere, europaweit diskutierte und international erweiterbare Grundlage auf Ebene ökonomischer Aktivitäten gibt es derzeit nicht.

² https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=uriserv:OJ.L_.2020.198.01.0013.01.DEU

³ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_18_1404

Wirtschaftlich nachhaltige Aktivitäten können laut der Verordnung in drei Kategorien unterteilt werden:

- » **Low-carbon activities** (Aktivitäten für weniger CO₂): Wirtschaftsaktivitäten, die „im absoluten Sinne“ und im Endeffekt weniger Treibhausgasemissionen zum Ziel haben;
- » **Transition(ing) activities** (Aktivitäten im Übergang bzw. solche, die sich transformieren müssen): Wirtschaftsaktivitäten, die bereits heute „deutlich niedrigere Treibhausgasemissionen als der Industrie- oder Branchendurchschnitt“ aufweisen und „die Verknüpfung mit CO₂-intensiven Prozessgütern vermeiden“; Aktivitäten, die bereits im Transformationsprozess sind.
- » **Enabling activities** (Erleichternde und befähigende Aktivitäten): Wirtschaftsaktivitäten, die Emissionsminderungen „in einem anderen Sektor“ ermöglichen.

Die technischen Anhänge der TEG-Empfehlungen zur Taxonomie unterteilen hierfür die Wirtschaft in Aktivitäten entlang einer Klassifikation, die in der Regel mit der Kodierung nach NACE⁴ übereinstimmt. Sie berücksichtigt vor allem Aktivitäten, die für die CO₂-Bilanz der EU relevant sind. Jeder erfassten Aktivität sind dabei für die Bereiche „Eindämmung des Klimawandels“ ("climate change mitigation") und „Anpassung an den Klimawandel“ ("climate change adaption") die folgenden Informationen zugeordnet:

- » Zuordnung zu einer Wirtschaftsbranche (z. B. manufacturing)
- » Beschreibung der erfassten Technologien und Prozesse
- » Kriterien für Anpassung an den Klimawandel bzw. dessen Eindämmung
- » Beschreibung des Ursache-Wirkungsprinzips für die Transformation
- » Beschreibung der Grenzwerte, die eingehalten werden müssen
- » Beschreibung der „do no harm“-Kriterien

⁴ NACE (Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne) klassifiziert die Wirtschaftszweige.

Der Fokus auf den Strukturwandel zur Klimaneutralität und die Begrenzung des Klimawandels dient hierbei als thematischer Vorreiter. In der vollständigen Ausprägung und Entwicklung der Taxonomie muss eine wirtschaftliche Aktivität einen substantiellen Beitrag leisten zur Zielerreichung in einem der Bereiche:

- » (1) Klimaschutz,
- » (2) Anpassung an den Klimawandel,
- » (3) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen,
- » (4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft,
- » (5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung,
- » (6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Gleichzeitig darf eine wirtschaftliche Aktivität keinen signifikanten Schaden in einem der fünf anderen Themenfelder anrichten – das sogenannte „do no significant harm“-Prinzip der Taxonomie, im Einklang mit dem European Green Deal (EGD) der EU-Kommission.

Die bisherigen Offenlegungspflichten im Rahmen der Verordnung richten sich an EU-Mitgliedstaaten, an Finanzmarktakteure, sowie an Unternehmen, die verpflichtet sind, eine nichtfinanzielle Erklärung zu veröffentlichen. So werden Finanzmarktteilnehmer (z. B. Investmentfonds), die ein Finanzprodukt als ökologisch vermarkten, u. a. verpflichtet, über den Anteil an Taxonomiekonformen Investitionen im Portfolio zu berichten. Zur Erfüllung dieser Pflicht bedarf es einer entsprechenden Datenerhebung auf realwirtschaftlicher Seite. Somit sind potenziell alle Unternehmen erfasst, sofern sie Geschäftspartner haben, die von der Berichterstattungspflicht betroffen sind. Denn die erforderlichen Daten müssen auch entlang der Wertschöpfungsketten erhoben und zur Verfügung gestellt werden.

Auch Unternehmen, die zur nichtfinanziellen Berichterstattung unter der EU-CSR-Richtlinie⁵ verpflichtet sind, müssen künftig in ihren nichtfinanziellen Erklärungen offenlegen, wie und in welchem Umfang die Tätigkeiten des Unternehmens mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten nach Definition der EU-Taxonomie verbunden sind.

2.2 Taxonomie angewendet am Beispiel der Ausgestaltung der Förderprogramme im Konjunkturpaket

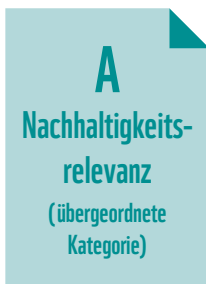
Das von der Bundesregierung verabschiedete Konjunkturpaket ist ein aktuelles Beispiel, um aufzuzeigen, auf welcher belastbarer und politisch etablierter Grundlage Förderprogramme und Vergabeverfahren öffentlicher Mittel nachhaltig gestaltet werden können. Die verabschiedeten Maßnahmen des Pakets beinhalten mehrere Themen- und Programmbereiche, in welchen Gelder allokiert, Förderprogramme ausgestaltet und nachhaltige Investitionsentscheidungen getroffen werden müssen. Da die Finanzierung der Konjunkturpakete gesamtgesellschaftlich getragen wird, sollten gesellschaftliche und von der Bundesregierung unterzeichnete Ziele zur Prämisse und zum Maßstab erhoben werden: Alle Förderungen, Zuschüsse oder verbilligten Kredite sollten in Ausrichtung auf das Pariser Klimaabkommen vergeben werden und positiv zu den SDGs beitragen.

Die folgenden Kapitel erläutern die Methode und zeigen auf, wie die technischen Prüfkriterien der EU-Taxonomie das Rahmenwerk aller Entscheidungen werden kann, die im Rahmen des Konjunkturpakets noch zu treffen sind und in die Prozesse für zukünftige Maßnahmen einfließen.

2.3 Der Leitfaden

Um die Taxonomie auf die Vergabe von Mitteln der Öffentlichen Hand anzuwenden, unterscheiden wir unterschiedliche Kategorien von Anforderungen an Prüfverfahren auf vier Ebenen. Dabei sind alle vier Kategorien hierarchisiert; d. h. Kategorie B wird angewendet, wenn die übergeordnete Kategorie A nicht zutrifft, usw.:

⁵ Corporate Social Responsibility-EU-Richtlinie: siehe <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32014L0095>



Nachhaltigkeitsrelevanz

Die übergeordnete Kategorie A prüft zunächst die Nachhaltigkeitsrelevanz des Mittelempfängers. Unter **Nachhaltigkeitsrelevanz** verstehen wir v. a. das potenziell negative Einwirken der Geschäftstätigkeit auf unsere Umwelt durch hohe THG-Emissionen und Stoffströme und somit die Materialität des Risiko-Impacts des Unternehmens. Gilt eine Geschäftstätigkeit als nicht materiell, so kann ein Unternehmen ohne weitere Prüfverfahren und unter Einhaltung einer „do no harm“- Prüfung Mittel erhalten. Nachhaltigkeitsrelevante Unternehmen können hier jedoch ggf. in ausgewählte nachhaltige Projekte investieren (z. B. im Rahmen eines zu definierenden Förderkataloges).



Wirtschaftliche Tätigkeiten

Ist ein Unternehmen nachhaltigkeitsrelevant und fällt somit nicht unter Kategorie A, so soll dieses unter Kategorie B nachweisen, dass dessen von öffentlichem Geld unterstützte **wirtschaftliche Tätigkeiten** dazu führen, dass die Klimawirkungen verringert werden. Auf dieser Ebene wird geprüft, ob die wirtschaftlichen Tätigkeiten mit den technischen Prüfkriterien der EU-Taxonomie konform sind. Diese entsprechen im Wesentlichen den **low-carbon** und den **transition activities**.



Entlang der Wertschöpfungskette

Eine Einordnung in Kategorie C wird notwendig, wenn die (derzeitige) EU-Taxonomie bzw. die Empfehlungen der TEG Reglementierungslücken aufweisen oder Innovationen gefördert werden sollen, die positive Effekte **entlang der Wertschöpfungskette** erzeugen. Übertragen auf die hier angewandte Logik werden diese Wirtschaftsaktivitäten unter **transition activities** und **enabling activities** der EU-Taxonomie eingeordnet.



Wissenschaftsbasierte Klimaziele

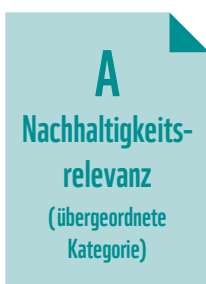
Eine Einordnung in die Kategorie D erfolgt nur dann, wenn keine der oben genannten Ebenen angewendet werden kann (z. B. falls eine Aktivität nicht erfasst ist, weil sie bisher nicht als emissionsrelevant angesehen wurde). In dieser Kategorie sollen Mittel unter der Voraussetzung vergeben werden, dass sich Unternehmen **wissenschaftsbasierte Klimaziele** setzen und den Fortschritt in der Erreichung entlang der TCFD-Empfehlungen⁶ offenlegen und nachweisen.

Können die Anforderungen keiner dieser vier Ebenen erfüllt werden, trägt eine wirtschaftliche Aktivität nicht zur Transformation bei oder ist nicht nachprüfbar. Insbesondere bei der Vergabe von direkten Zuschüssen an Unternehmen sollte in diesem Fall keine Förderung erfolgen.

2.4 Förderebenen

Der Leitfaden ist eine Entscheidungshilfe entlang eines hierarchisierten Entscheidungsbaumes. Im Folgenden werden zunächst die Förderkategorien näher beschrieben.

2.4.1 Kategorie A: Relevanzprüfung und Förderung nachhaltigen Wirtschaftens



Die übergeordnete Kategorie A umfasst zwei Bereiche: Prüfung auf Nachhaltigkeitsrelevanz und Förderung nachhaltiger Projekte. In der praktischen Ausgestaltung des Leitfadens unterteilt sich diese Kategorie in die zwei Prüffragen A1 und A2, die mit Ja oder Nein beantwortet werden.

Frage A1: Ist die Geschäftstätigkeit des Unternehmens nachhaltigkeitsrelevant oder nicht im Einklang mit dem „do no harm“-Prinzip?

Im ersten Schritt wird das Klima- und Umweltrisiko des Unternehmens geprüft. Als **nachhaltigkeitsrelevant** gelten dabei alle Geschäftstätigkeiten, die

- » mit relevanten direkten THG-Emissionen einhergehen (d. h. hohe Scope 1-Emissionen des Unternehmens)
- » einen hohen Energieverbrauch aufweisen (d. h. energieintensive Industrie mit Auswirkungen auf Scope 1-Emissionen anderer Unternehmen),
- » mit hohen indirekten THG-Emissionen in der Wertschöpfungskette verknüpft sind (z. B. energieintensive Güter produzieren oder treibhausgasintensive Sektoren, Unternehmen oder Aktivitäten finanzieren),
- » einen hohen Material- und Rohstoffverbrauch aufweisen.

Industrieunternehmen, Unternehmen des Handels sowie Finanzinstitutionen sind also in der Regel nachhaltigkeitsrelevant. Andere Geschäftstätigkeiten, insbesondere kleine Dienstleister und soziale Einrichtungen, werden deshalb oft nicht von diesem Leitfaden berührt und fallen unter die hier beschriebene Kategorie A. Wichtig ist, dass auch diese Unternehmen und Institutionen in ihrer Geschäftstätigkeit und bei der Verwendung öffentlicher Gelder die „do no harm“-Prinzipien nicht verletzen. Sollten Zweifel darüber bestehen, ob diese Umweltziele und Sozialstandards durch eine Geschäftstätigkeit verletzt werden,

sollte die Mittelvergabe an diesem Leitfaden ausgerichtet werden und eine Prüfung entlang der nachfolgenden Kategorien B und C vorgenommen werden.

Der zweite Bereich in Kategorie A, die Förderung nachhaltiger Projekte, zielt auf die Vergabe von Mitteln ab, die unabhängig von den Vorgaben eines spezifischen Programms zugeteilt werden können. Das Kernelement ist hier ein jeweils übergeordneter, je nach Förderziel zu erstellender Förderkatalog für Aktivitäten, die bereits heute hinreichend und nachweislich dazu beitragen, Klimaschutz- und anderen Nachhaltigkeitsziele zu erreichen.

Frage A2, falls A1 zutrifft: Ist eine Wirtschaftsaktivität geplant, die Teil eines Förderkatalogs nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten und im Einklang mit dem „do no harm“-Prinzip ist?

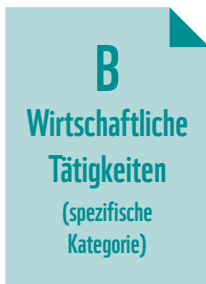
Hierunter werden konkrete Projekte oder Wirtschaftsaktivitäten verstanden, die Emissionen absolut reduzieren (z. B. Ausbau Erneuerbarer Energien oder emissionsfreie Dienstleistungen), als Emissionssenken dienen können (z. B. Aufforstung von Wäldern), zur Ressourcenschonung beitragen (z. B. Ausbau der Kreislaufwirtschaft) oder für den Umbau der Wirtschaft strukturell notwendig sind (z. B. Ausbau der Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge).

Allen förderfähigen Projekten in dieser Kategorie sollte dabei gemein sein, dass sie dem best-verfügbaren Stand der Wissenschaft entsprechen, dabei allerdings zu keinen schädlichen Lock-ins führen. Moderate Effizienzsteigerungen sollten also zum Beispiel unter Kategorie B und nicht unter A gefördert werden.

Die geförderte Aktivität sollte dabei ebenfalls im Einklang mit dem „do no harm“-Prinzip der Taxonomie stehen, d. h. keine anderen Schutzgüter verletzen. Die genaue Ausgestaltung eines Kataloges muss jedoch nicht auf die erfassten Aktivitäten der EU-Taxonomie beschränkt sein. Er kann sich etwa auch an der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung oder den SDGs der Vereinten Nationen orientieren. Allerdings sollte die Taxonomie herangezogen werden, um die Auswahl kohärent und konsistent mit den Politikzielen zu gestalten (vor allem sogenannte **low-carbon activities**).

2.4.2 Kategorie B: Taxonomie-Vorgaben für sich transformierende Industrien

Förderfähige Wirtschaftstätigkeiten oder Projekte nach Kategorie A machen nur einen geringen Teil aller wirtschaftlichen Aktivitäten aus. Der überwiegende Teil öffentlicher Mittel wird in der Regel in Aktivitäten fließen, die derzeit stark zur Klimaerwärmung beitragen oder andere Umwelt- und Nachhaltigkeitsziele gefährden. Öffentliche Mittel sollten hier gezielt eingesetzt werden, um die notwendige Transformation der Wirtschaft zu beschleunigen.



Kategorie B bezieht sich auf diese Wirtschaftsbereiche und soll einen gezielten Einsatz der Mittel für die Transformation der Wirtschaft ermöglichen. Zu diesem Zweck wird geprüft, ob Wirtschaftsaktivitäten direkt von der EU-Taxonomie abgedeckt und die Vorgaben zur Einhaltung von Grenzwerten der technischen Prüfkriterien erfüllt werden. Dabei spielt es zunächst keine Rolle, ob konkrete Maßnahmen im Rahmen von Förderprogrammen, Investitionen oder Betriebsmitteln mit öffentlichen Geldern finanziert werden.

Der Leitfaden prüft die Anwendbarkeit von Kategorie B mit der folgenden Kernfrage:

Frage B, falls A nicht trifft: Ist die Wirtschaftsaktivität von der EU-Taxonomie abgedeckt und im Einklang mit den technischen Prüfkriterien?

Die technischen Anhänge der TEG-Empfehlungen zur Taxonomie unterteilen die Wirtschaft in Aktivitäten entlang einer Klassifikation, die in der Regel mit der Kodierung nach NACE⁷ übereinstimmt. Sie berücksichtigt vor allem Aktivitäten, die für die CO₂-Bilanz der EU relevant sind. In der Praxis werden so nicht immer alle Aktivitäten eines Unternehmens bzw. nicht alle Bereiche eines Förderprogramms abgedeckt. Es sollte jedoch das Ziel sein, möglichst viele Bereiche mithilfe der Taxonomie zu reglementieren. Nur so kann eine engere Zweckbindung öffentlicher Gelder realisiert werden.

Der Gesetzgeber steht hier vor der Aufgabe, die Klassen der Taxonomie mit den Angaben der Unternehmen zu ihren wirtschaftlichen Aktivitäten in Einklang zu bringen und zu prüfen. Die technischen Anhänge können dabei als „Stand der Technik“ oder „Stand der Wissenschaft“ interpretiert werden und beinhalten oft auch bereits Informationen zum „best-verfügbaren Stand“.

2.4.3 Kategorie C: Taxonomie-Vorgaben für Innovationen entlang der Wertschöpfungskette



Die EU-Taxonomie zielt in der Struktur ihrer technischen Prüfkriterien auf Verbesserungen von Technologien ab, die im originären Geschäftsfeld eines produzierenden Unternehmens liegen. Es geht dabei um den Einsatz von Technologien entlang der Wertschöpfungskette oder um Maßnahmen zur Effizienzsteigerungen, die den Treibhausgas-Fußabdruck der eigenen Produkte in relevantem Maße senken. Kategorie C zielt hingegen auf jede Art von Innovationen ab (nicht notwendigerweise technischer Natur), deren positiver Effekt sich nicht in der eigenen Bilanz des Unternehmens, sondern an anderer Stelle

⁷ NACE (Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne) klassifiziert die Wirtschaftszweige.

der Wertschöpfungskette niederschlägt und dort dazu beiträgt, die planetaren Grenzen einzuhalten. Hierunter fällt insbesondere der Einsatz von Rohstoffen und Materialien, die aus Nachhaltigkeitssicht zu bevorzugen sind, aber auch die Entwicklung neuer Konzepte, die den Fußabdruck von Produkten und Dienstleistungen drastisch senken. So werden etwa die sehr niedrigen Emissionen eines Elektrofahrzeugs nur dann realisiert, wenn ein möglichst effektiver Elektromotor in einer modernen Karosserie verbaut ist und der elektrische Strom für die Nutzung aus erneuerbaren Quellen stammt (die wiederum mithilfe von Speichern und intelligenten Netzen möglichst effektiv genutzt werden).

Frage C, wenn B nicht zutrifft: Ist eine Wirtschaftsaktivität geplant, die entlang der Wertschöpfungskette von der Taxonomie abgedeckt ist und im Einklang mit den technischen Prüfkriterien steht?

Kategorie C greift deshalb immer dann, wenn die eigene Geschäftstätigkeit nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten entlang der Taxonomie ermöglicht (downstream) oder explizit Taxonomie-konforme Produkte für die eigenen Prozesse nutzt (upstream). So ist zum Beispiel die Herstellung von Bauteilen für die Endfertigung von Fahrzeugen nicht explizit von der EU-Taxonomie erfasst; die Produktion der eingesetzten Materialien jedoch schon. Demnach könnten beispielsweise öffentliche Mittel explizit und zweckgebunden von einem Unternehmen der Zulieferindustrie verwendet werden, um sich im Einkauf auf emissionsarmen oder emissionsfreien Stahl zu beschränken.

2.4.4 Kategorie D: Umgang mit Lücken in der EU-Taxonomie und Selbstverpflichtung von Unternehmen



Die drei vorangegangenen und übergeordneten Kategorien des Entscheidungsbaumes regeln einen Großteil der wirtschaftlichen Aktivitäten, die im Rahmen von z. B. Konjunkturpaketen nachhaltig und förderfähig sind. Wenn dies jedoch nicht möglich ist, wirtschaftliche Aktivitäten im Rahmen von Konjunkturmaßnahmen oder Förderprogrammen also nicht durch eine Prüfung auf Taxonomie-Konformität abgedeckt werden können, empfiehlt es sich, von der Ebene einzelner wirtschaftlicher Aktivitäten auf die Ebene der Geschäftstätigkeit zu wechseln und diese an den gesellschaftlichen Zielen auszurichten. So kann als letzte Instanz eine Förderung auf Basis wissenschaftsbasierter Klimaziele von Unternehmen erfolgen (d. h. nachprüfbarer unternehmerischer Selbstverpflichtungen). Wir schlagen deshalb vor, die Förderung an das Setzen glaubwürdiger Klimaziele zu knüpfen, z. B. im Rahmen der „Science-Based Targets-Initiative“⁸. Die Kernfrage lautet:

⁸ <https://www.sciencebasedtargets.org/>

Frage D, wenn C nicht zutrifft: Setzt sich das Unternehmen ein wissenschaftsbasiertes Klimaziel im Einklang mit 1,5° und berichtet über den Fortschritt entlang TCFD-Empfehlungen?

Durch die Vergabe von Fördergeldern an Unternehmen, die sich zur Veröffentlichung und Reduktion ihrer THG-Emissionen verpflichten, können Lücken in der EU-Taxonomie bzw. Regulierung abgedeckt werden und Unternehmen auf einen nachhaltigen Transformationspfad geleitet werden. Bevor Unternehmen sich Klimaziele setzen, müssen sie in der Regel zunächst ihren eigenen Treibhausgas-Fußabdruck erfassen und können sich hier am Greenhouse Gas Protocol zu orientieren, der sich als Standard in der Nachhaltigkeitsberichterstattung etabliert hat.

Die Anwendung der Kategorie D sollte stets eine Ausnahme sein – auch weil die Berichtspflichten der Unternehmen und Prüfaufwendungen von Behörden deutlich gegenüber den anderen Förderstufen steigen. Denn insbesondere bei einem Vertrauensvorschuss für Unternehmen mit einer Selbstverpflichtung muss gelten, dass Klima- und Nachhaltigkeitsinformationen den gleichen Stellenwert in der Berichterstattung gegenüber der Öffentlichen Hand als Mittelgeber bekommen wie „klassische“ Finanzinformationen im Umgang mit privatwirtschaftlichen Mittelgebern. Deshalb müssen Transparenz- und Offenlegungsanforderungen für Akteure und Produkte entlang der Empfehlungen der Task Force on Climate-Related Financial Disclosures (TCFD) umgesetzt werden⁹. Die TCFD-Empfehlungen müssen einheitlich und zukunftsgerichtet gegenüber den angestrebten Zielniveaus (SDGs, Pariser Abkommen) ab dem nächstmöglichen Geschäftsjahr in die Informations- und Berichtspflichten integriert werden. Alle Einschätzungen zur Lage von Unternehmen sollten auf das gesetzte Klimaziel und weitere Szenarien eingehen.

2.5 Entscheidungsbaum für nachhaltige Transformation durch staatliche Förderung

Der folgende Entscheidungsbaum illustriert den Ablauf der Prüfung auf die vier Kategorien A-D.

⁹ Die Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) gibt Empfehlungen für die Offenlegung von Klimarisiken für Unternehmen aller Sektoren. Das Ziel ist die Bereitstellung von Informationen für die Bewertung von klimainduzierten Auswirkungen auf die Finanzmärkte, sodass Unternehmen, Investoren, Kreditgeber oder Versicherer zukunftsfähige und fundierte Entscheidungen treffen können.

Leitfaden (am Beispiel von Förderprogrammen)

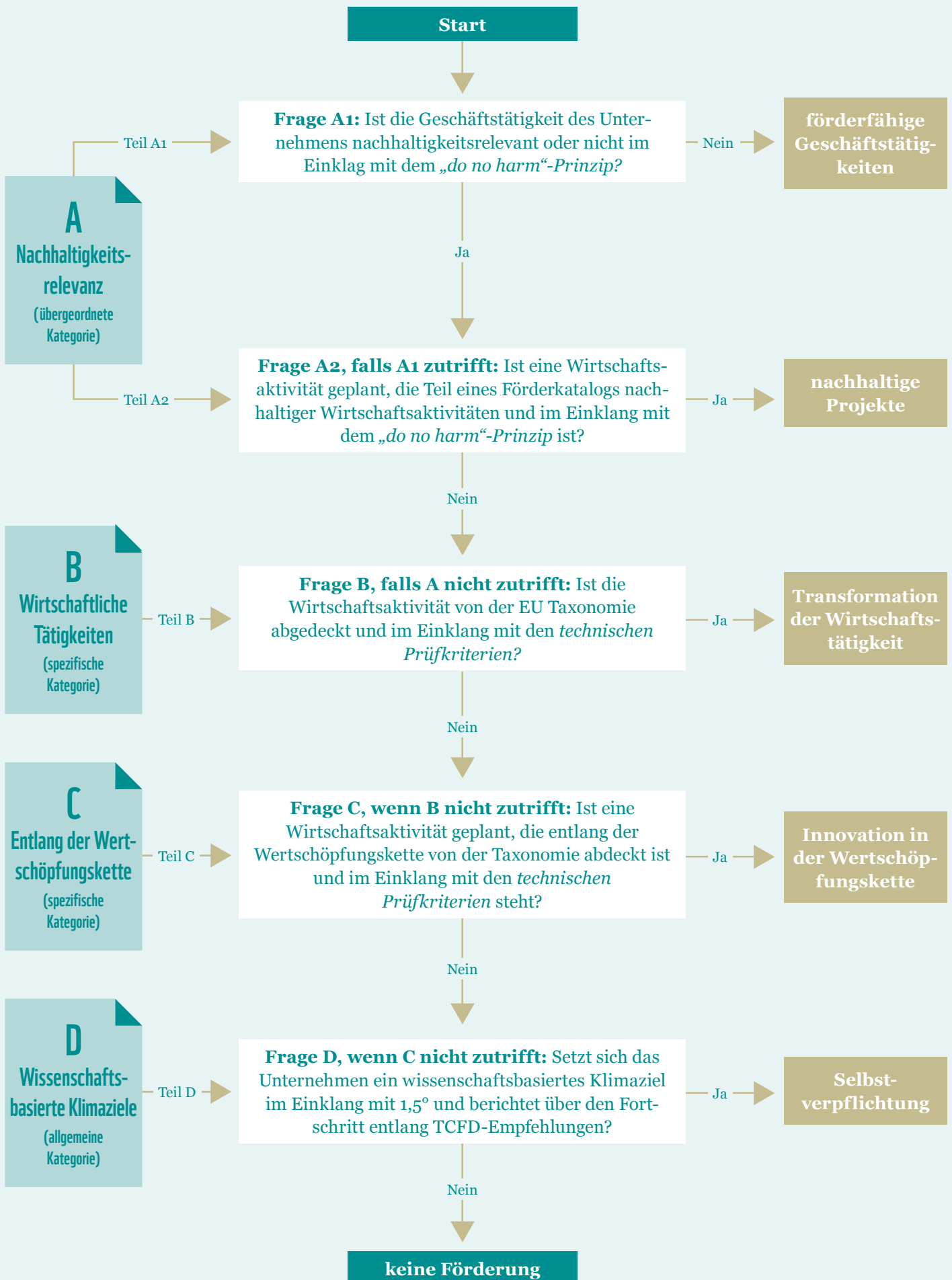


Abbildung 1: Übersicht über den Leitfaden

Der Aufwand für Prüfung und Berichterstattung nimmt dabei von Kategorie A bis Kategorie D zu. Die Prüfung der Nachhaltigkeitsrelevanz der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens (Kategorie A1) geht mit geringerem Aufwand einher als die Zuordnung von z. B. Innovationen zu geeigneten Aktivitäten der EU-Taxonomie und ihrer Prüfung mithilfe der technischen Prüfkriterien (Kategorie C).

3. Beispiele zur Reglementierung entlang des Entscheidungsbaumes

Zentrales Merkmal dieses Leitfadens ist die Einordnung von geplanten realwirtschaftlichen Projekten bzw. wirtschaftlichen Aktivitäten hinsichtlich der Transformation und gesellschaftlicher Ziele. Der Leitfaden unterstützt also darin, festzustellen, ob und inwiefern Klima- und Nachhaltigkeitsziele durch wirtschaftliche Aktivitäten erreicht bzw. gefährdet werden, welche Vorgaben geprüft werden sollten und – schlussendlich – welche Aktivitäten nicht durch öffentliche Mittel finanziert werden.

Die praktische Anwendung des Leitfadens wird in diesem Kapitel an Beispielen aus dem aktuellen Konjunkturpaket der Bundesregierung veranschaulicht.

3.1 Beispiel: Investitionen durch nachhaltigkeitsrelevante Unternehmen

Das erste Beispiel ist ein Unternehmen aus dem metallverarbeitenden Gewerbe, das eine Förderung im Rahmen des Konjunkturpakets „Zukunftsinvestitionen der Fahrzeughersteller und der Zuliefererindustrie“ beantragt. Dieses Geld soll explizit genutzt werden, um eine neue Werkhalle zu errichten.

Anwendung des Leitfadens

Im Entscheidungsbaum wird zuerst geprüft, ob der potenzielle Empfänger einer Förderung bereits Teil nachhaltiger und mit den Zielen kompatibler Wirtschaftsaktivitäten ist.

Frage A1: Ist die Geschäftstätigkeit des Unternehmens nachhaltigkeitsrelevant oder nicht im Einklang mit dem „do no harm“-Prinzip?

Antwort: Ja. Das metallverarbeitende Gewerbe ist energieintensiv und nutzt Materialien, deren Bereitstellung in relevantem Maße zur Klimaerwärmung und anderen Umweltwirkungen beitragen.

Konsequenz: Es wird geprüft, ob eine konkrete Investition geplant ist und diese förderfähig ist.

Frage A2, falls A1 zutrifft: Ist eine Wirtschaftsaktivität geplant, die Teil eines Förderkatalogs nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten und im Einklang mit dem „do no harm“-Prinzip ist?

Antwort: Ja, im vorliegenden Fall kann die Öffentliche Hand als Mittelgeber auf klar definierte technische Prüfkriterien der Taxonomie sowie weitere rechtliche Rahmenbedingungen zurückgreifen, um nach dem höchsten Standard errichtete, neue Gebäude per se als förderfähig zu erklären.

Konsequenz: Der Fördermittelempfänger erklärt sich bereit, die geplante Werkhalle im Einklang mit den Vorgaben der Taxonomie zu errichten und ggf. zusätzliche Voraussetzungen zu erfüllen (je nach Ausgestaltung des Förderkatalogs zum Beispiel ein Nullenergie-Gebäude). Eine zuständige Behörde kann klar prüfen, ob diese Vorgaben eingehalten werden. Bei Nichteinhaltung müssen Fördermittel ggf. im Nachhinein zurückgezahlt werden.

Begründung: Grenzwerte der EU-Taxonomie für gewerbliche Gebäude

Die EU-Taxonomie enthält Vorgaben zu Errichtung von Neubauten (englisch: construction of new buildings), die auf die Minimierung der THG-Emissionen und des Energieverbrauchs abzielen¹⁰. Als Metrik für Grenzwerte wird dabei der Primärenergieverbrauch (PED) während der üblichen Nutzung von Gebäuden herangezogen (Heizung, Kühlung, Lüftung, Warmwasser, Beleuchtung). Ausgeschlossen sind lediglich solche Gebäude, die der Extraktion, der Lagerung, dem Transport oder der Herstellung fossiler Brennstoffe dienen.

Ausgangspunkt sind die Vorgaben der EU zu Niedrigst- und Nullenergiegebäuden ("nearly zero-energy building"). Bis zum 31.12.2020 müssen demnach alle neuen Gebäude Niedrigstenergiegebäude sein, wobei die

10 Die EU-Taxonomie unterscheidet zwischen der Errichtung von Neubauten und der Renovierung von Bestandsgebäuden. Im zweiten Fall können Gebäude entweder auf einen minimalen Energiestandard angehoben werden („major renovations“ in Einklang mit der Energy Performance Building Directive) oder müssen, gegenüber dem Status Quo, mindestens 30% des Primärenergiebedarfs einsparen („relative improvement“).

spezifischen Vorgaben dabei national festgelegt werden¹¹. Der geringe Energieverbrauch wird dabei sowohl durch Energieeffizienzmaßnahmen als auch durch den Einsatz erneuerbarer Energien erreicht.

Für die EU-Taxonomie gilt hier: Der Nettoenergieverbrauch (ausgedrückt in kWh/m²) muss noch einmal mindestens 20 % unter den nationalen Niedrigstenergie-Vorgaben für den entsprechenden Gebäudetyp liegen. Weitere Rahmenbedingungen ergeben sich aus den „do no significant harm“-Kriterien der Taxonomie wie etwa die Rückführbarkeit von 80 % der entstehenden Abfälle (Gewicht ohne natürlich auftretende Rohstoffe), die Einhaltung einer Top 2 Klassifizierung im Rahmen des EU-Wasser-Labels sowie konkrete Vorgaben zum Standort (keine Errichtung auf Naturschutzflächen oder Flächen mit hohem Biodiversitätswert) und des Verbotes der Entstehung bestimmter Schadstoffe.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Mit der geplanten Zusammenführung des Energieeinsparungsgesetzes, der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetzes zum Gebäudeenergiegesetz (GEG) liegen die entsprechenden Rahmenbedingungen für Deutschland bereits bzw. zeitnah vor¹². Der Gesamtenergiebedarf eines Nichtwohngebäudes muss dabei unter dem 0,75-fachen eines entsprechenden Referenzgebäudes liegen. Da die entsprechenden technischen Regeln im geplanten Gesetz enthalten sind, sollte es dem Gesetzgeber möglich sein, Grenzwerte für unterschiedliche Gebäudetypen und Nutzungszwecke festzulegen, die konsistent zur Effizienzsteigerung der EU-Taxonomie sind (20 % zusätzliche Reduktion).

Ableitung von Förderkriterien für gewerbliche Gebäude

Das hier gezeigte Beispiel ist bereits gesetzlich verankert und lässt sich deshalb einfach und schnell in ein übergeordnetes Set von Förderkriterien überführen. Solche Investitionszwecke sollten daher klassifiziert und mit einer Liste unbedingt förderfähiger Wirtschaftsaktivitäten in einen gemeinsamen übergeordneten Rahmen zur Antragsstellung und Prüfung überführt werden, der konform zur EU-Taxonomie ist. Dieser soll als Blaupause dienen, die für unterschiedlichste Kapitalvergabeentscheidungen, Förderprogramme, Konjunkturmaßnahmen und Mittelallokationen der Öffentlichen Hand herangezogen werden kann.

¹¹ Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamteffizienz von Gebäuden (Neufassung). Zugriff unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010L0031-20181224&from=EN>.

¹² https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Gesetz/gesetz-zur-vereinheitlichung-des-energieeinsparrechts-fuer-gebaeude.pdf?__blob=publicationFile&v=8

3.2 Beispiel: Flottenaustauschprogramm für Handwerker

Das erste Beispiel ist ein Unternehmen aus dem metallverarbeitenden Gewerbe, das eine Förderung im Rahmen des Konjunkturpakets „Zukunftsinvestitionen der Fahrzeughersteller und der Zuliefererindustrie“ beantragt. Dieses Geld soll explizit genutzt werden, um eine neue Werkhalle zu errichten.

Das aktuelle Konjunkturpaket der Bundesregierung sieht eine Vielzahl von Maßnahmen vor, die nicht an Nachhaltigkeitskriterien ausgerichtet werden, dies aber können und sollten. Im Folgenden wird am Beispiel „Flottenaustauschprogramm für Handwerker und KMU für Elektrizitätsfahrzeuge bis 7,5t“ gezeigt, wie die Taxonomie unmittelbar angewendet werden kann, um die Prüfaufgaben zu definieren.

Anwendung des Leitfadens

Analog zum ersten Beispiel wird zuerst geprüft, ob die Geschäftstätigkeit nachhaltigkeitsrelevant ist.

Frage A1: Ist die Geschäftstätigkeit des Unternehmens nachhaltigkeitsrelevant oder nicht im Einklang mit dem „do no harm“-Prinzip?

Antwort: Ja. Handwerksbetriebe stellen, zumindest in Summe für Deutschland, relevante Emissionsquellen dar, die sowohl im Direktbetrieb (Emissionen des Energieverbrauchs) als auch durch den Betrieb der Fahrzeuge entstehen. Die Geschäftstätigkeit von Handwerksbetrieben fällt also in der Regel unter die Vorgaben dieses Leitfadens.

Hinweis: Für das verwandte Flottenaustauschprogramm „Sozial & Mobil“ kann man ggf. zu einer anderen Einschätzung kommen, weil die Nachhaltigkeitsrelevanz der Geschäftstätigkeit ggf. anders bewertet muss und auch das Risiko der Verletzung des „do no harm“-Prinzips voraussichtlich geringer ist.

Konsequenz: Es wird geprüft, ob förderfähige nachhaltige Projekte bzw. Investitionen im Zusammenhang mit dem geplanten Programm Teil eines übergeordneten Förderkatalogs sind.

Frage A2, falls A1 zutrifft: Ist eine Wirtschaftsaktivität geplant, die Teil eines Förderkatalogs nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten und im Einklang mit dem „do no harm“-Prinzip ist?

Antwort: Nein, denn das Programm enthält derzeit noch keine konkreten Vorgaben zu förderfähigen Fahrzeugen. Der Gesetzgeber könnte jedoch explizit den Kauf von emissionsfreien Fahrzeugen („zero-tailpipe“ im Sinne der Taxonomie, siehe unten) in den Förderkatalog aufnehmen und hierüber einen Teil der Mittel oder die Gesamtsumme vergeben. Die Mittel für diesen best-verfügbaren Stand der Technik sollten zudem vorrangig geprüft und vergeben werden.

Konsequenz: Es muss weiter geprüft werden, ob die Ausformulierung der Konjunkturmaßnahme bereits die Einhaltung der EU-Taxonomie explizit oder implizit beinhaltet.

Frage B, falls A nicht zutrifft: Ist die Wirtschaftsaktivität von der EU-Taxonomie abgedeckt und im Einklang mit den technischen Prüfkriterien?

Antwort: Ja. Kriterien für Vorgaben zum Austausch gewerblicher Fahrzeuge können direkt aus der EU-Taxonomie abgeleitet werden.

Konsequenz: Vorgaben zur Einhaltung der EU-Taxonomie werden in den Rahmenbedingungen zur Förderung verankert (Förderkategorie B). Damit sind emissionsarme Fahrzeuge (Ausstoß von weniger als 50 g THG-Emissionen am Auspuff) qualifiziert sowie emissionsfreie Fahrzeuge (0 g THG am Auspuff), die gleichzeitig keine Luftschadstoffe emittieren. Diese Vorgaben werden in der Regel von voll-elektrischen Fahrzeugen und wasserstoff-betriebenen Fahrzeugen erfüllt. Bei Hybrid-Fahrzeugen und Gas-Fahrzeugen, die die THG-Vorgaben erfüllen, muss gegebenenfalls noch der Ausstoß von Luftschadstoffemissionen geprüft werden (maximal 80 % der aktuellen Grenzwerte).

Begründung: Grenzwerte der EU-Taxonomie für gewerbliche Fahrzeuge

Für den Kauf von Fahrzeugen sieht die Taxonomie die Kategorie „Passenger cars and commercial vehicles“ vor. Im Bereich des Klimaschutzes („climate mitigation“) werden zwei Fälle unterschieden: Emissionsfreie Fahrzeuge („zero tailpipe“) und emissionsarme Fahrzeuge („low emission“). Maßgeblich für die Bewertung sind die Emissionen während des Betriebes der Fahrzeuge.

„zero tailpipe“

Fahrzeuge, die im Betrieb keine Treibhausgase emittieren, werden in der Taxonomie als „zero tailpipe“ bezeichnet und sind automatisch konform zur Taxonomie. Hierzu gehören vor allem voll-elektrische Pkws und Nutzfahr-

zeuge, sowie Fahrzeuge mit Brennstoffzellen. Die Emissionen des Lebenszyklus – z. B. die Produktion des Stroms für einen Elektro-Pkw – werden bisher nicht berücksichtigt.

„low emission“

Daneben sind gewerbliche Fahrzeuge konform zur Taxonomie, wenn im Betrieb Emissionen von weniger als 50 g CO₂ pro km anfallen. Diese Vorgabe ist jedoch mit einer zeitlichen Frist bis 2025 versehen. Ab 2026 gilt, dass Fahrzeuge im Betrieb als emissionsfrei gelten müssen. Dieser Grenzwert ist konsistent mit der Richtlinie zur Förderung sauberer Straßenfahrzeuge (siehe nächster Absatz).

Rechtlicher Rahmen und weitere Rahmenbedingungen

Sowohl der Grenzwert für Treibhausgase als auch Grenzwerte für Schadstoffe richten sich an der „Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge“ aus¹³. Ein sauberes Nutzfahrzeug (s. Abb. 2) liegt dabei 20 % unter den Emissionsgrenzwerten, die für vergleichbare Fahrzeuge gelten. Im Bereich der öffentlichen Vergabe hat sich Deutschland bis 2025 das Ziel gesetzt, einen Anteil sauberer leichter Nutzfahrzeuge von 38,5 % zu erreichen.

Fahrzeugklassen	Bis zum 31. Dezember 2025		Ab dem 1. Januar 2026	
	CO ₂ g/km	Luftschadstoffemissionen im praktischen Fahrbetrieb ⁽¹⁾ als Prozentsatz der Emissionsgrenzwerte ⁽²⁾	CO ₂ g/km	Luftschadstoffemissionen im praktischen Fahrbetrieb ⁽¹⁾ als Prozentsatz der Emissionsgrenzwerte ⁽²⁾
M ₁	50	80 %	0	k. A.
M ₂	50	80 %	0	k. A.
N ₁	50	80 %	0	k. A.

⁽¹⁾ Angegebene maximale Emissionswerte für die Anzahl ultrafeiner Partikel (PN) in #/km und Stickoxide (NO_x) in mg/km im praktischen Fahrbetrieb (RDE), wie in Nummer 48.2 der Übereinstimmungsbescheinigung angegeben, gemäß Anhang IX der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*) sowohl für vollständige als auch für innerstädtische RDE-Fahrten.

⁽²⁾ Die geltenden Emissionsgrenzwerte gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 oder deren Folgeverordnungen.

Abbildung 2: Emissionsgrenzwerte für saubere leichte Nutzfahrzeuge in (EU) 2019/1161

13 (Direktive (EU) 2019/1161) via <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L1161&from=EN>

Nach dem Prinzip des „do no significant harm“ (DNHS) müssen die Fahrzeuge darüber hinaus eine Reihe von Vorgaben einhalten. Im Bereich der Abfälle müssen z. B. die nationalen Vorgaben zur Erzeugung gefährlicher Abfälle und der Rückgewinnung kritischer Rohstoffe (z. B. Batterien) berücksichtigt werden.

Ableitung von Förderkriterien für den Flottenaustausch bei Handwerkern

Im Einklang mit der EU-Taxonomie und der Selbstverpflichtung Deutschlands, den Einsatz sauberer Nutzfahrzeuge zu unterstützen, lassen sich Handlungsempfehlungen für die Förderung des Austausches von Fahrzeugen für Handwerker ableiten.

Im ersten Schritt sollte eine Liste förderfähiger Modelle entwickelt und laufend aktualisiert werden, die einen einfachen Nachweis des Fördergeldempfängers ermöglicht. Alle Modelle liegen dabei ausnahmslos unter dem Grenzwert für Treibhausgase der EU-Taxonomie ($<50 \text{ g CO}_2/\text{km}$) und die Vorgaben zu Abfällen, Schadstoffen, Recycling, Reifenkennzeichnung und Lärmschutz werden eingehalten. Als Ausgangspunkt wird die aktuelle Liste des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) empfohlen, die förderfähige Elektrofahrzeuge enthält¹⁴.

Der Nachweis des Austausches eines alten Fahrzeuges gemäß der Liste förderfähiger Fahrzeuge kann vereinfacht abgefragt und geprüft werden (z. B. Nachweis über den Kauf eines neuen und die Abmeldung des Altfahrzeugs). In der Praxis könnte insbesondere die Verfügbarkeit geeigneter 7,5t-Fahrzeuge ein Problem darstellen, weil nicht für jeden Verwendungszweck ein passendes emissionsarmes Fahrzeug am Markt verfügbar sein könnte. Wir empfehlen in diesem Fall ein hierarchisiertes Förderverfahren, bei dem Mittel vorrangig in den best-verfügbaren Stand der Technik und den Ausbau der Infrastruktur fließen, bevor ggf. Ausnahmen zugelassen werden (s. auch Kapitel 4 zur „Anwendung des Leitfadens in der Praxis & Weiterentwicklung der Taxonomie-Verordnung“).

Für diese Fälle sollten dennoch strenge Kriterien angelegt werden, die hinreichende Effizienzsteigerungen gegenüber den Emissionen des Altfahrzeugs vorsehen und die Nutzungsdauer der Fahrzeuge berücksichtigen.

Da bereits eine Reihe von Fahrzeugen die Grenzwerte der Taxonomie einhalten und derzeit die Förderung von Fahrzeugen über sogenannte Kaufpreispauschalen realisiert wird, könnte ein hierarchisiertes Förderprinzip wie folgt aussehen:

¹⁴ https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/emob_liste_foerderfaehige_fahrzeuge.pdf;jsessionid=D739C7E75835F6F02D1283B9CC31AA57.1_cid381?__blob=publicationFile&v=129



Abbildung 3: Beispielhafte Priorisierung der Förderung des Flotten-austausches

Folgt man dieser Förderlogik ist – ausgehend von der „best practice“ (emissionsfreie Fahrzeuge) – sichergestellt, dass

- » Ausnahmen zwar möglich, aber nachrangig gefördert werden,
- » Fördermittel ausgeschöpft werden,
- » und die notwendige Infrastruktur berücksichtigt wird.

3.3 Beispiel: Bonusprogramm für Zukunftsinvestitionen der Fahrzeughersteller und der Zulieferindustrie

Im nächsten Beispiel wird dargelegt, inwiefern die geplanten Zukunftsinvestitionen in die Fahrzeugindustrie an der EU-Taxonomie ausgerichtet werden können (vgl. Kapitel 35c des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes der Bundesregierung). Weil die Wertschöpfungskette in diesem Fall komplexer ist, steigt die Komplexität des Verfahrens. Der Leitfaden unterstützt hier, indem er ein Verfahren bereitstellt, das in Fördergeldempfänger und Förderzwecke unterteilt. Auch wenn sich dabei nicht alle Akteure gemäß der Taxonomie einordnen lassen, werden Wege aufgezeigt, wie das Programm auf Grundlage und unter Anleitung der Verordnung erfolgreich und nachhaltig umgesetzt werden kann.

Ausgehend von der hier vorgestellten Entscheidungsgrundlage unterscheiden wir vier Fälle, die sich auf direkte wirtschaftliche Tätigkeiten der Zulieferindustrie beziehen: Endfertigung durch Fahrzeughersteller für a) konventionelle Fahrzeuge, b) Elektrofahrzeuge, c) Herstellung der Halbzeuge und Produkte durch die Zulieferindustrie sowie d) die Produktion der Werkstoffe.

Die EU-Taxonomie liefert Grundlagen im Bereich der Produktion von klimafreundlichen Technologien („manufacture of low-carbon technologies“) und für die Produktion von klimafreundlichen Fahrzeugen und ihren Schlüsselkomponenten („manufacture of low carbon vehicles and their respective key components, fleets and vessels“). Die Zulieferindustrie ist dabei auf Rohstoffe angewiesen, die von Unternehmen in der vorgelagerten Wertschöpfungskette bereitgestellt werden. Für die Automobilproduktion sind hier besonders Stahl, Leichtmetalle wie Aluminium sowie Kunststoffe relevant.

Anwendung des Leitfadens

Die Fahrzeugindustrie ist emissions- und umwelt-, also nachhaltigkeitsrelevant und von diesem Leitfaden erfasst (Prüffrage A1). Im Bereich nachhaltiger Projekte und Investitionen (Prüffrage A2) könnten nur einzelne Fälle in einen Förderkatalog aufgenommen werden. Hierunter fallen Projekte, die nicht direkt mit der Geschäftstätigkeit verknüpft sind (z. B. zweckgebundene Verwendung von Mitteln für den Bau einer PV-Anlage) oder sich auf die Realisierung des best-verfügbaren Stands der Technik und Wissenschaft beschränken (z. B. die Produktion von emissionsfreien Fahrzeugen, vgl. auch Kapitel 2.2).

Der Großteil der Unternehmen und Förderzwecke muss jedoch unter Maßgabe der Kategorien B (nachhaltige Wirtschaftstätigkeit), C (Innovationen entlang der Wertschöpfungskette) und D (Selbstverpflichtung zu wissenschaftsbasierten Klimazielen) geprüft werden. Zunächst wird untersucht, welche Wirtschaftsaktivitäten direkt von der Taxonomie abgedeckt sind:

Frage B: Ist die Wirtschaftsaktivität von der EU-Taxonomie abgedeckt und im Einklang mit den technischen Prüfkriterien?

Antwort: Dies trifft nur für einzelne Akteure zu. Die Konjunkturmaßnahme zielt auf unterschiedliche Branchen ab, die häufig durch Mischkonzerne charakterisiert sind. Nicht alle wirtschaftlichen Aktivitäten der Zulieferer werden direkt durch die Taxonomie reglementiert. Allerdings können Teile des Programms, nämlich die Endfertigung von Fahrzeugen, in einer eigenen Fördervorgabe reglementiert werden und auf dieser Ebene durch die technischen Prüfkriterien untersucht werden.

Konsequenz: Es muss zwischen Endfertigung (Fahrzeughersteller) und Zulieferindustrie unterschieden werden. Nach der hier vorgeschlagenen Logik für die nachhaltige Ausrichtung von Förderprogrammen auf Grundlage der EU-Taxonomie teilt sich der Umgang hier in unterschiedliche Pfade auf.

Frage C, wenn B nicht zutrifft: Ist eine Wirtschaftsaktivität geplant, die entlang der Wertschöpfungskette von der Taxonomie abgedeckt ist und im Einklang mit den technischen Prüfkriterien steht?

Antwort: Das Programm zielt explizit auf „die Förderung von Investitionen in neue Technologien, Verfahren und Anlagen“ ab (Kapitel 35c des Konjunktur- und Krisenbewältigungsprogramms). Innovationen, die Taxonomiekonform sind und sich positiv auf vor- oder nachgelagerte Schritte der Wertschöpfungskette auswirken, sollten unter Kategorie C erfasst werden.

Konsequenz: Unter Kategorie C können wirtschaftliche Aktivitäten gefördert werden, die anschlussfähig an Aktivitäten der Taxonomie sind, sich jedoch nicht direkt auf die eigene Wirtschaftstätigkeit eines Unternehmens beziehen. Das umfasst z. B. die Reduktion von Scope 1-Emissionen anderer Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette. Die spezifischen Förderkriterien sollten dabei nicht nur die Grenzwerte benennen, sondern auch Rahmenbedingungen beinhalten wie etwa Prüf Fristen, Vorgaben zur Berichterstattung oder Fortschrittsanzeigen. So könnte zum Beispiel der Anteil der Verwendung CO₂-freien Stahls anwachsen, bis er nahezu 100 % erreicht.

Begründung: Grenzwerte der EU-Taxonomie für die Endfertigung von Fahrzeugen

Die Taxonomie fasst eine Reihe von transformativen Fertigungsprozessen zur Produktion von emissionsarmen Technologien zusammen („manufacture of low carbon technologies“). Hier werden emissionsarme Fahrzeuge unter Punkt 2 wie folgt deklariert:

- » Pkw und leichte Nutzfahrzeuge gelten, analog zur Taxonomie für dieselbe Kategorie („passenger cars and commercial vehicles“), als emissionsarm, wenn der Grenzwert von 50 g CO₂ pro km unterschritten wird. Ab 2026 sollte auch hier ein Grenzwert von 0 g CO₂ gelten.
- » Unter Fahrzeugen der Klasse L werden darüber hinaus Motorräder, Mopeds und Quads zusammengefasst. Diese müssen emissionsfrei sein (0 g CO₂).
- » Schwere Nutzfahrzeuge gelten als konform, wenn sie entweder 1 g CO₂ Direktmissionen unterschreiten („zero direct emission heavy-duty vehicles“) oder als emissionsarme Fahrzeuge mindestens 50 % unter den Referenzmissionen von Fahrzeugen derselben Gruppe liegen. Zur Festlegung dieser Untergruppen wird die EU-Verordnung 2019/1242 herangezogen¹⁵.
- » Züge und andere Schienenfahrzeuge, Wasserfahrzeuge sowie Fahrzeuge für den Transport von Passagieren sind hingegen nur als Null-Emissions-Fahrzeuge konform zur Taxonomie (also z. B. Elektro- oder Wasserstoffbusse im Stadtverkehr).

Zukunftsinvestitionen durch Fahrzeughersteller sind demnach vor allem solche, die zur Einhaltung dieser Grenzwerte beitragen (etwa indem sie den Anteil dieser Fahrzeuge an der Flotte deutlich erhöhen) und im Rahmen der Antragsstellung geprüft werden können.

¹⁵ Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlamentes and des Rates zur Festlegung von CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 595/2009 und (EU) 2018/956 des Europäischen Parlamentes und des Rates sowie der Richtlinie 96/53/EG des Rates. (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R1242&from=EN>)

Begründung: Grenzwerte der EU-Taxonomie für die Zulieferindustrie

Die Zulieferbranche in Deutschland ist durch kleine und mittlere Unternehmen, aber auch global agierende Marktführer gekennzeichnet. Dazu gehören die Bereiche Elektronik (Produktion von Kabeln, Leitern und Sensoren), zur Antriebstechnik zählende Bauteile (z. B. Kupplungen oder Verbrennungs- und Elektromotoren), Komponenten des Fahrwerkes (z. B. Bremsanlagen und Reifen) sowie Sicherheitssysteme und Innenausstattung. Dabei sind viele der Unternehmen hinsichtlich ihres Produktportfolios diversifiziert, bedienen also neben der Fahrzeugindustrie auch andere Industrien.

Zulieferer sind Teil der Automobilwertschöpfungskette, werden aber durch die EU-Taxonomie nicht direkt abgedeckt (eine entsprechende Wirtschaftsaktivität ist über die NACE-Codes nicht erfasst). Neben einer möglichen Selbstverpflichtung (s. Kategorie D in Abb. 4, S. 39) soll hier eine Herangehensweise greifen, die auf Innovationen in dieser Industrie, aber auch in der vorgelagerten und nachgelagerten Wertschöpfungskette abzielt. Dazu gehören z. B. deutliche THG-Emissionsminderungen in der Nutzung der Fahrzeuge (etwa durch Gewichtsreduktion der Endfahrzeuge) oder die Verwendung emissionsarmer Rohstoffe. Im Bereich der Rohstoffe Stahl, Aluminium und Kunststoff legt die EU-Taxonomie die folgenden Grenzwerte fest:

- » Die Produktion von Eisen und Stahl ist Taxonomie-konform, wenn die mit den Produktionsprozessen verbundenen THG-Emissionen niedriger sind als die im EU-Emissionshandelssystem (EU-EHS) festgelegten Obergrenzen¹⁶. Darüber hinaus wird die Sekundärproduktion von Stahl (d. h. die Verwendung von Stahlschrott) als förderfähig eingestuft.
- » Als energieintensive Industrie kann in der Aluminiumproduktion eine CO₂-Reduktion vor allem durch die Emissionsminderungen bei der Stromerzeugung erzielt werden. Laut Taxonomie ist die Aluminiumproduktion daher förderfähig, wenn Strom aus emissionsarmen Quellen verwendet wird und wenn die direkten Emissionen reduziert werden¹⁷. Die Herstellung von Sekundäraluminium (d. h. die Produktion von Aluminium aus recyceltem Aluminium) ist förderfähig, ohne dass zusätzliche Minderungskriterien erfüllt werden müssen.

¹⁶ Roheisen darf 1,328 t CO₂e/t, Sintererz 0,171 t CO₂e/t, Gusseisen 0,325 t CO₂e/t, hochlegierter Stahl 0,352 t CO₂e/t, Kohlenstoffstahl 0,238 t CO₂e/t und Koks 0,286 t CO₂e/t nicht überschreiten.

¹⁷ Als Grenzwerte (basierend auf EU-EHS) werden CO₂-Emissionen von 1,514 t CO₂e/t Aluminium sowie ein Strombedarf von maximal 15,29 MWh/t Aluminium und/oder Emissionen der Stromproduktion von maximal 100 g CO₂e/kWh definiert.

- » Die Produktion von Kunststoffen ist dann förderfähig, wenn der Kunststoff aus mechanischen oder chemischen Recyclingstoffen hergestellt wird. Ebenfalls förderfähig sind Kunststoffe, die ganz oder teilweise aus erneuerbaren Rohstoffen stammen und geringere CO₂-Emissionen als Kunststoffe aus fossilen Rohstoffen aufweisen.

Selbstverpflichtung als Ausnahmefall

Kann eine konkrete wirtschaftliche Aktivität nicht über die o. g. Kategorien abgedeckt werden, führt der Leitfaden zur Prüfung von Ebene D.

Frage D, wenn C nicht zutrifft: Setzt sich das Unternehmen ein wissenschaftsbasiertes Klimaziel im Einklang mit 1,5° und berichtet über den Fortschritt entlang TCFD-Empfehlungen?

Antwort: Eine Prüfung auf Ebene D kommt in Frage, wenn die Prüfung der Kategorien A bis C ergibt, dass eine wirtschaftliche Tätigkeit nicht durch die technischen Prüfkriterien der Taxonomie-Verordnung abgedeckt werden kann – weder in der eigenen Produktion noch entlang der Wertschöpfungskette – und somit keine Mittelzusage oder Ablehnung einer Förderung auf Grundlage der Taxonomie vorgenommen werden kann. In einem solchen Ausnahmefall empfiehlt es sich, von der Ebene einzelner wirtschaftlicher Aktivitäten auf die Ebene der Geschäftstätigkeit zu wechseln und diese an den gesellschaftlichen Zielen auszurichten. Durch die Vergabe von Fördergeldern an Unternehmen, die sich dazu verpflichten, ihre Treibhausgasemissionen zu veröffentlichen und zu reduzieren, können Lücken in der EU-Taxonomie bzw. Regulierung abgedeckt und Unternehmen auf einen nachhaltigen Transformationspfad geleitet werden.

Konsequenz: Das Unternehmen verpflichtet sich, glaubwürdige und nachprüfbar wissenschaftsbasierte Klimaziele (z. B. im Rahmen der Science Based Targets Initiative) zu setzen und weist u. a. entlang der TCFD-Empfehlungen nach, wie die geförderte Aktivität dazu beiträgt, das eigene Klimaziel zu erreichen.

Ableitung von Förderkriterien

Dieses Beispiel zeigt, wie die vorgestellte Entscheidungshilfe zu einer Priorisierung und Unterteilung möglicher Förderkriterien herangezogen werden kann (s. Abbildung 4).

Leitfaden (am Beispiel „Zukunftsinvestitionen in die Fahrzeugindustrie“)

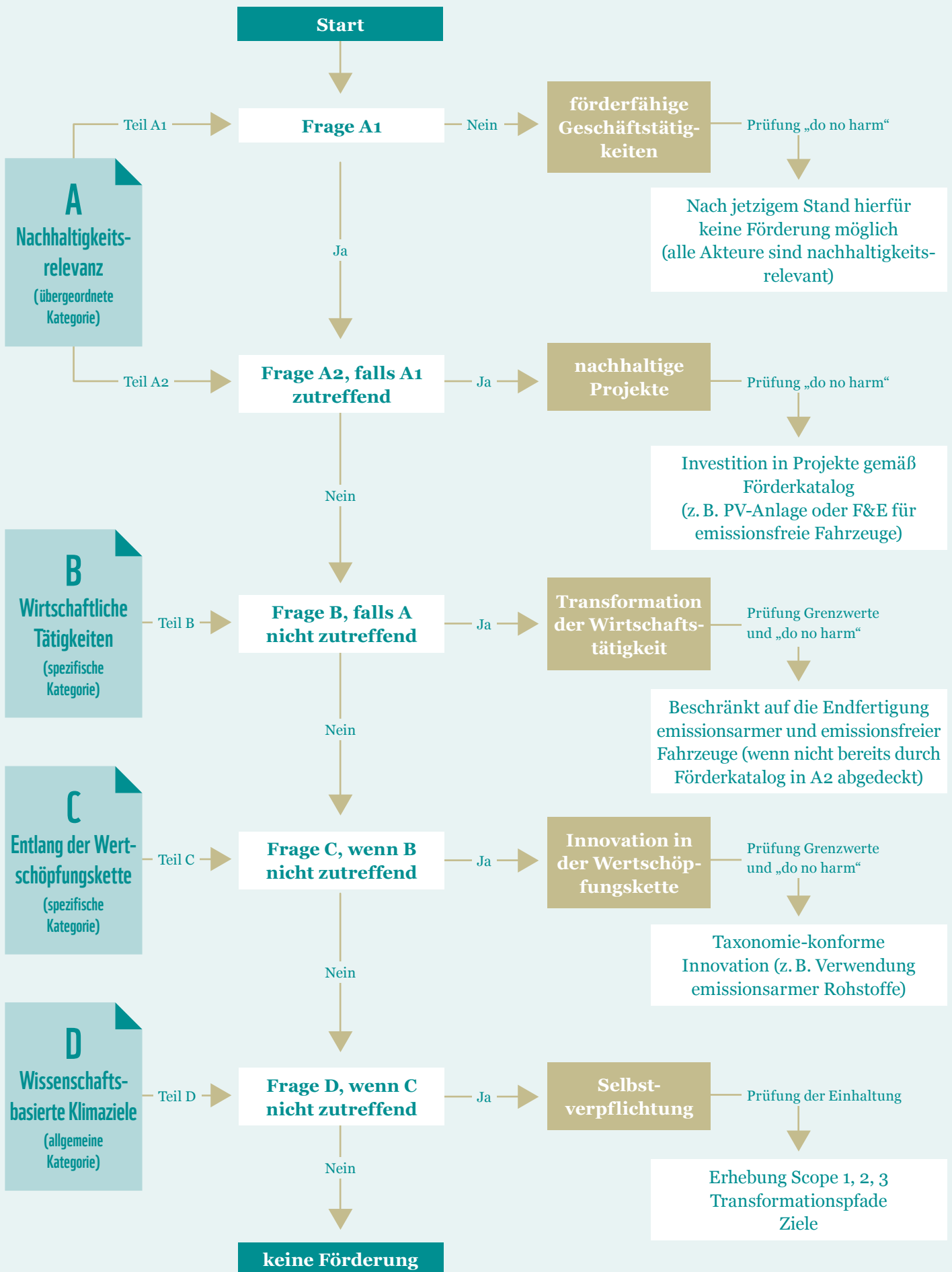


Abbildung 4: Beispielhafte Ausgestaltung der Förderkriterien für die Fahrzeugindustrie

Im Rahmen der übergeordneten Förderung A könnten auch Projekte unterstützt werden, welche die Verfügbarkeit und Anwendbarkeit von emissionsfreien Fahrzeugen und damit den best-verfügbaren Stand der Technik vorantreiben (z. B. Forschung und Entwicklung neuer Batteriesysteme). Im Bereich der Innovationen und damit der Zulieferindustrie könnte sich der Förderzweck z. B. am Einkauf Taxonomie-konformer Rohstoffe ausrichten. So fließen die Mittel vollumfänglich in die Realisierung von Halbzeugen und Produkten, deren Rohstoffe die Grenzwerte der Taxonomie einhalten.

Die Selbstverpflichtung stellt selbst bei dieser komplexen Wertschöpfungskette einen Ausnahmefall dar, der anderen Antrags- und Förderoptionen untergeordnet ist. Nachhaltige staatliche Förderung sollte vielmehr so eng wie möglich an wirtschaftliche Zwecke und konkrete Umsetzungsschritte gebunden werden.

4. Anwendung des Leitfadens in der Praxis und Weiterentwicklung der Taxonomie-Verordnung

4.1 Praktische Anwendung

Dieser Leitfaden orientiert sich an der EU-Taxonomie als „Stand der Technik“ im Bereich der von der TEG entwickelten technischen Prüfkriterien und Rahmenbedingungen sowie als „best-verfügbarer Stand der Technik“ in Bezug auf die notwendigen zukünftigen Produktionssysteme. Diese können bereits von vielen Akteuren am Markt erfüllt werden. In anderen Fällen können Engpässe bei der konsequenten Ausrichtung von Konjunkturlösungen an den Zielen entstehen, weil z. B.

- » die Nachfrage Produktionskapazitäten übersteigt,
- » der Ausbau der notwendigen Infrastrukturen dem Ausbau der Produktion hinterherhinkt,
- » oder der konkrete Bedarf der Fördergeldempfänger nicht durch die existierenden Taxonomie-konformen Aktivitäten abgedeckt werden kann.

Im Idealfall berücksichtigt eine Maßnahme oder ein Förderprogramm diese Umstände bereits in der Konzeption, d. h. die Förderziele orientieren sich an einem mehrjährigen Fahrplan für den Um- und Ausbau von Produktionskapazitäten und Infrastrukturen. In der Praxis wird dies, auch aus Zeitgründen, nicht immer umgesetzt. In solchen Fällen bietet ein hierarchisiertes Verfahren – wie hier skizziert – Abhilfe. Es ermöglicht Ausnahmen, die jedoch unbedingt nachrangig behandelt werden sollten. Sie sollten außerdem mit längerfristig angelegten Anforderungen an die Mittelempfänger verbunden sein, wie das Setzen eines unternehmensweiten, wissenschaftsbasierten Klimaziels und entsprechende Berichtspflichten. Erst dann sollte – verzögert und unter verschärften Prüf- und Offenlegungspflichten – eine Förderung weiterer Aktivitäten ermöglicht werden, solange mindestens die „do no harm“-Prinzipien eingehalten werden. Auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass ein möglichst hoher Anteil der Mittel in innovative und zukunftsfeste Investitionen fließt. Prioritär sollte deshalb zunächst die Förderung gewünschter nachhaltiger Investitionen oder Taxonomie-konformer Aktivitäten erfolgen. In einem zweiten Schritt sollten dann verfügbare Fördermittel dafür genutzt werden, die Rahmenbedingungen weiterzuentwickeln und zu verbessern wie z. B. durch den Ausbau von Infrastruktur. Dabei kann in vielen Fällen der Kreis der möglichen Mittelempfänger erweitert werden.

Bereits heute kann der Leitfaden als „Nachhaltigkeitsfilter“ auf beschlossene Konjunkturmaßnahmen der Bundesregierung angewendet werden. Im ersten Beispiel (Neubau von gewerblichen Gebäuden) ist dargestellt, wie eine Vielzahl konkreter Investitionen durch Unternehmen bereits heute auf ihre Zukunftsfähigkeit geprüft werden kann (weitestgehend unabhängig von der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens).

Das zweite Beispiel (Flottenaustausch für Handwerker) veranschaulicht, dass insbesondere konkrete Förderzwecke sehr gut mit der EU-Taxonomie vereinbar sein können. Hier greift die EU-Taxonomie eindeutig und übereinstimmend mit Richtlinien, Vorgaben und Verordnungen der Europäischen Union. Selbst wenn Grenzwerte zum jetzigen Zeitpunkt ambitioniert erscheinen, zeigt das Beispiel zum Flottenaustausch und die darin aufgeführte Liste des BAFA mit am Markt verfügbaren Fahrzeugen, dass die Vorgaben der EU-Taxonomie auch in der Praxis eingehalten werden können.

Das dritte Beispiel löst Herausforderungen von breiter angelegten Förderprogrammen, am Beispiel der Fahrzeugindustrie, welches explizit nicht nur die Endfertigung, sondern auch die Zulieferer umfasst. Hierbei ist es erforderlich, nicht nur wirtschaftliche Aktivitäten der unterstützten Unternehmen zu prüfen, sondern die Prüfkriterien auch entlang der Wertschöpfungskette anzulegen, um mögliche Reglementierungslücken der aktuellen EU-Taxonomie abdecken zu können. Hierbei können unterschiedliche Typen von förderungs-

würdigen Aktivitäten unterschieden werden. Neben den hier dargestellten Beispielen für die Kategorie A (Elektrofahrzeuge) und für Kategorie B (Endfertigung von Fahrzeugen entlang der Taxonomie), können hier auch Innovationen entlang der Wertschöpfungskette mit Nachhaltigkeitszielen verknüpft werden (als z. B. nachhaltiger Rohstoffeinsatz in Kategorie C).

4.2 Schlussbemerkung zur Weiterentwicklung der Taxonomie

Die Taxonomie ist von ihrer Anlage her in erster Linie ein Verzeichnis, das die Nachhaltigkeitsperformance von wirtschaftlichen Aktivitäten definiert. Um die angestrebte Transformationswirkung auf die produzierende Wirtschaft zu entfalten, ist eine Weiterentwicklung der Taxonomie notwendig. Im Kern einer solchen Weiterentwicklung muss das Prinzip der Vorausschau stehen. Im Bereich Klimaschutz bedeutet dieses Prinzip jede wirtschaftliche Aktivität mit einem zukunftsgerichteten Transformationspfad abzugleichen, der im Einklang mit dem 1,5°-Ziel des Pariser Klimaabkommens steht. Im Unterschied zur heutigen Bestandsaufnahme der Klimaperformance muss also gewährleistet werden, dass auch Aktivitäten und Unternehmen, die nach aktuellen, in der Taxonomie definierten Grenzwerten noch nicht nachhaltig sind, aber ihr Geschäftsmodell anhand klarer Kriterien und Meilensteine im Einklang mit dem Abkommen umstellen, die Chance haben, berücksichtigt zu werden. Dieser Transformationsgedanke muss vom Aufbau, der Struktur und der Anwendung der Taxonomie-Verordnung gefördert werden. Bestenfalls wird dabei die Ausrichtung auf die Zukunft über Lebenszyklus-Perspektiven bereits in den Grenzwerten reflektiert.

